

(185. 2, 601.)

VII. 4^o 16^a



8

2.

S In Gottes Gnaden, Wir
Johann Srie-
drich, Fürst zu Schwarz-

burg, derer Vier Grafen des Reichs,
auch Graf zu Hohnstein, Herr zu
Arnstadt, Sonderhausen, Leuten-
berg, Lohra und Clettenberg ꝛ. ꝛ.

Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen zu
wissen: Nachdem viele von denen an der
Strasse liegenden Dorffschafften und Orten
beschwerend zu erkennen gegeben, wie sie und
ihre Vorfahren bey denen Durch-Marchen
fremder Trouppen, sehr oft und hart be-
troffen worden, so, daß da sie einiges Zu-
schusses sich dargegen nicht zu erfreuen gehabt,
sie

ſie darüber in einen mercklichen Abfall ihres
Vermögens geſezet, und nun bey nahe behin-
dert würden, mit denen ſchuldigen Abgaben,
ſo willig und bereit ſie auch darzu wären, nach-
zukommen, und dahero gebethen, daß Wir
ihnen mit einer andern Einrichtung, zu ihrer
Erhaltung, zu ſtatten kommen möchten; Und
dann bereits Unſers hochſeel. Herrn Vaters
Gnd. nach genauer der Sachen Erwägung
den Entſchluß gefaſſet, hierunter eine billige
Gleichheit zu treffen; So haben Wir in Ver-
folg dieſer ſo löblichen Landes-Väterlichen Ge-
ſinnung dieſe Sache einſtweilen und biß ein
anderer Weg außſindig zu machen ſeyn möch-
te, dahin einzurichten vor gut gefunden, daß,
wenn ein March ſich ereignet, die an der
Straſſeliegende Dörffer die Troupen zwar,
nach denen beſtehenden Aſſignationen an-
nehmen, nach der, in jeder Gemeinde vorhan-
denen Obſervanz, dieſelben vertheilen, und
mit dem nöthigen Reichs-Conſtitutions-
mäßigen Unterhalt, Quartier und Vorſpann
ver-

versorgen; dargegen aber die gesetzte Vergüt-
tung von Unserm Steuer-Collegio, als an
welches die Beamten den Betrag, längstens
binnen 14. Tagen nach gebabten March, ein-
zusenden haben, gewarten sollen; Wie nun
dergleichen Marche zur Sicherheit und Bes-
sten des Publici abgezwecket sind, und daher
die daraus erwachsende Beschwehrlichkeiten
mit allgemeinen Kräfften nicht unbillig getra-
gen werden; Als soll Unser Fürstl. Steuer-
Collegium sorgen, daß der Aufwand auf die
sämtliche hierobige Fürstl. Lande, mithin auch
auf diejenige selbst, so bequartiert gewesen, mit
ausgeschrieben, gehörig beygetrieben, und die
Vergütung desselbigen förderfamst betwücket
werde. Allermassen Wir nun der zuversichtli-
chen Hoffnung leben, es werden Unsere getreue
Untertthanen sothane Landes-Väterliche Ver-
anstaltung danckbarlichst erkennen, und diesel-
be um so mehr strecklich zu befolgen, sich ange-
legen seyn lassen, als diese Einrichtung mit der
Gewohnheit anderer benachbarten Lande nicht
nur

nur einstimmig ist, sondern auch zu eines jeden Erleichterung gereicht; Als befehlen und wollen Wir, daß bey vorkommenden Fällen dieser Unserer Gesinnung gemäß verfahren, und die Einrichtung darnach allenthalben gemacht, solche auch von denen March-Commissariis, Beamten, Stadt-Räthen und Gemeinden und sonst von Männiglich, der ertheilten besondern Instruction und Verordnung gemäß, beobachtet werden möge. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstl. Insiegel. Rudolstadt, den 7. Septembr. 1745.



Johann Friedrich.
Fürst zu Schwarzburg.

Ms. 1120^a

ULB Halle
002 686 376



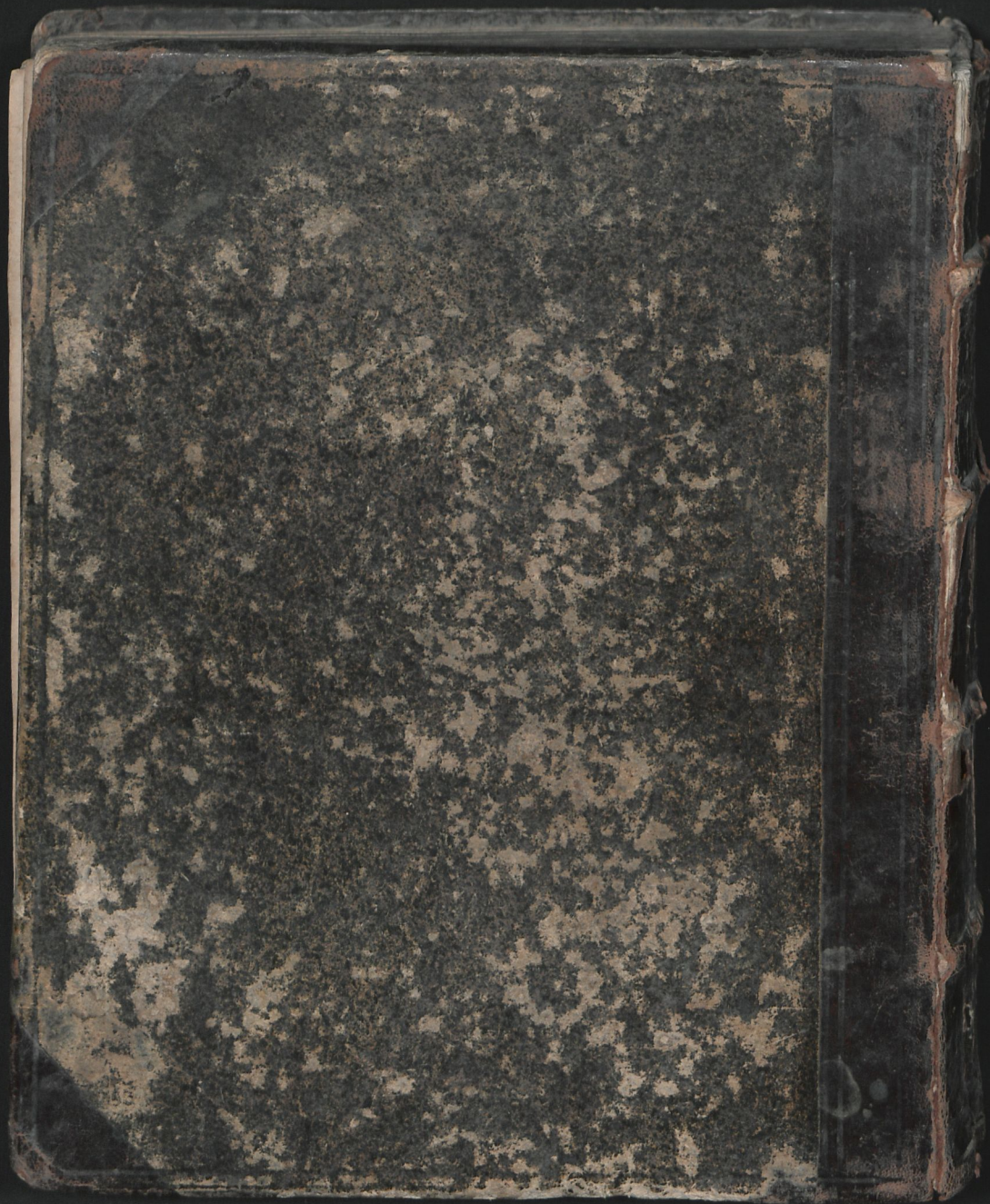
3

Sb

1078

710







8
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
8
B.I.G.
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

2.

S In Gottes Gnaden, Wir
Johann Fried-
rich, Fürst zu Schwarz-
burg, derer Vier Grafen des Reichs,
auch Graf zu Hohnstein, Herr zu
Arnstadt, Sonderhausen, Leuten-
berg, Lohra und Clettenberg ꝛ. ꝛ.
Tügen hiermit allen Unsern Unterthanen zu
wissen: Nachdem viele von denen an der
Strasse liegenden Dorffschafften und Orten
beschwerend zu erkennen gegeben, wie sie und
ihre Vorfahren bey denen Durch-Marchen
fremder Troupen, sehr oft und hart be-
troffen worden, so, daß da sie einiges Zu-
schusses sich dargegen nicht zu erfreuen gehabt,
sie